



30.03.2026

Statuten des Foil Club Zürichsee

1. Name und Sitz

Der Foil Club Zürichsee ist ein im Jahre 2024 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Meilen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Zweck des Foil Club Zürichsee besteht darin, primär den Einstieg in den Foilsport zu erleichtern und sekundär gemeinsam den Foilsport auszuüben. Der Verein führt und verwaltet sich selbständig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel und Geschäftsjahr

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: a) Mitgliederbeiträge b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen (z.B. Events, Kurse) c) Subventionen d) Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung (GV) festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, Sponsoren und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied einen reduzierten Jahresbeitrag verrechnen (z.B. um den Vereinszweck zu erfüllen).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. a) Aktivmitglieder (mit Stimmrecht) sind berechtigt, das volle Angebot und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. b) Passivmitglieder (mit Stimmrecht) sind berechtigt, ein reduziertes Angebot des Vereins zu nutzen. Natürlichen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die GV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahmegesuche sind mit einer



Frist von zwei Wochen vor der GV an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Antragsteller anerkennen damit die vorliegenden Statuten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wenn es den Verein schädigt, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die GV weiterziehen.

7. Recht am eigenen Bild und Nutzungsrechte

Der Foil Club Zürichsee ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media) unentgeltlich zu verwenden. Die formlose Einreichung von Inhalten durch Mitglieder gilt als Erteilung der Nutzungslizenz an den Verein.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterziehen sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des Vereins. Sie dürfen die Angebote nutzen, Anträge an den Vorstand und die GV stellen und sich für Funktionen wählen lassen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den genehmigten Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung (GV), b) der Vorstand, c) die Revisionsstelle.

10. Mitgliederversammlung (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder. Eine ordentliche GV findet jährlich statt. Zur GV wird mind. 20 Tage im



Voraus schriftlich (E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungsbegehren inkl. Begründung und An- und Abmeldungen, sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die GV hat folgende unentziehbare Aufgaben: a) Wahl des Stimmzählers & Protokollführers, Präsenzkontrolle, b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV, c) Genehmigung des Jahresberichtes, d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung, Budget und Mitgliederbeiträge, e) Entlastung des Vorstands und Wahl des Vorstandes und Revisors, g) Statutenänderungen sowie Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mind. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangen. Es gilt das einfache Mehr; bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr (Wiederwahl möglich). Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die GV wählt den Vorstand, inklusive Präsidium. Dieses kann als Einzelpräsidium oder als Co-Präsidium (zwei Personen) ausgestaltet sein. Er kann Personen gegen angemessene Entschädigung beauftragen (z.B. Kursleiter). Im Vorstand sind die Ressorts Präsidium, Finanzen und technische Leitung / Materialwart vertreten. Ämterkumulation ist möglich. Er ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig (Spesenersatz vorbehalten).

12. Revisionsstelle

Die GV wählt eine/n Revisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Prüfung durchführt. Die Revisionsstelle erstattet Bericht zuhanden der GV. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr.

13. Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes (Kollektivunterschrift zu zweien). Kleine Ausgaben des täglichen Vereinslebens sowie ressortspezifische Verpflichtungen können durch das zuständige



Vorstandsmitglied in Eigenkompetenz bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500.- pro Einzelfall unterzeichnet bzw. genehmigt werden.



14. Haftung / Haftungsausschluss

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
2. Der Verein lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden (Materialschäden) ab, die Mitgliedern oder Dritten im Rahmen von Vereinsaktivitäten, bei der Benutzung von Vereinsmaterial oder in den Vereinsräumlichkeiten entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Teilnahme und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr.
3. Die Versicherung (Unfall-, Haftpflicht- sowie Kaskoversicherung für privates Material) ist Sache der einzelnen Mitglieder.
4. Für Schäden an Vereinsmaterial, die durch unsachgemässe Handhabung oder Fahrlässigkeit entstehen, kann das verursachende Mitglied haftbar gemacht werden.
5. Der Verein unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtansprüchen Dritter im Rahmen des statutarischen Zwecks.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck. Die Verteilung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.11.2023 angenommen. Die vorliegende Fassung enthält die an der GV vom 30.03.2026 beschlossenen Änderungen.

Ort, Datum: Meilen, 30.03.2026

Unterschriften: _____

Jürg Ackermann (Co-Präsident)

Dave Lieber (Co-Präsident)